

# **BVGer E-2427/2017 vom 14. Juni 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-06-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2427\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2427_2017)

FR: TAF E-2427/2017 du 14 juin 2017

IT: TAF E-2427/2017 del 14 giugno 2017

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 4.1**

Zur Begründung des ablehnenden Asylentscheides vom 24. März 2017 qualifizierte das SEM sowohl die geltend gemachte Homosexualität als auch die damit begründete Verfolgungssituation im Iran als unglaubhaft. So habe der Beschwerdeführer die aufgrund seiner sexuellen Orientierung entstandenen Familienprobleme erlebnisarm geschildert und dabei das entsprechende Verhalten der Familienmitglieder bloss oberflächlich und auf die äusseren Folgen beschränkt beschrieben. Des Weiteren seien seine Aussagen zu den Umständen, wie seine Familie respektive sein Bruder das erste Mal von seiner Homosexualität erfahren hätten, substanzlos und realitätsfremd geblieben. In gleicher Weise habe er den Vorfall, als er von seinem Bruder beim Sexualverkehr mit einem Jungen erwischt worden und anschliessend geflüchtet sei, nur in oberflächlicher sowie unplausibler Weise darlegen können. Von der anschliessenden Auffindung durch den Vater, der Konfrontation mit der Familie sowie dem dreiwöchigen Arrest im Keller habe er ebenfalls nur unpersönlich berichtet. Auch die Schilderungen zu den Todesdrohungen seines Vaters und eines Bruders sowie zur Anzeige von B.\_\_\_\_\_ Vater, wofür er sodann keinerlei Gerichtsdokumente eingereicht habe, seien als substanzlos zu erachten. Es sei ohnehin wenig plausibel, dass er sich im Wissen um den grossen Einfluss des besagten Vaters auf B.\_\_\_\_\_ eingelassen habe. Im Übrigen seien seine Angaben zum Zeitpunkt, als er von der Anzeige erfahren habe, widersprüchlich ausgefallen. Des Weiteren würden auch seine Vorbringen zum Verhältnis zu seinem Bruder wie auch zu dessen Festnahme und den Haftgründen zahlreiche Widersprüche aufweisen. Die eingereichten Beweismittel betreffend seinen verstorbenen Bruder könnten diese Feststellung nicht umstossen. Fragen zur sexuellen Orientierung habe der Beschwerdeführer oberflächlich, stereotyp und teilweise realitätsfremd beantwortet. Seine Aussage, die Neigung für das männliche Geschlecht gründe in einer erlebten Vergewaltigung als zirka 13-jähriger Junge, sei wenig nachvollziehbar. Überdies habe er die entsprechenden Gedankenprozesse trotz mehrmaliger Nachfragen nicht schlüssig darlegen können. Zudem müssten auch seine Schilderungen zu seiner Beziehung mit einem Nachbarjungen als wenig persönlich bezeichnet werden. Seine Homosexualität sei im Übrigen bereits aufgrund der verspäteten Geltendmachung anzuzweifeln. Denn es sei zu erwarten, dass sich eine asylsuchende Person mit dem Entschluss zur Flucht auch für die Offenlegung der vorangegangenen Ausreisegründe entscheide. Die eingereichten Beweismittel könnten die festgestellte Unglaubhaftigkeit seiner homosexuellen Orientierung nicht umstossen. So seien weder sein Porträt im (...) «C.\_\_\_\_\_» noch die Teilnahme und Mitwirkung an der «Pride Parade» geeignet, seine Homosexualität zu belegen und die Einschätzung des SEM in Frage zu stellen. Im Übrigen liesse sich aus den besagten Beweismitteln infolge fehlender Exponiertheit keine zukünftig drohende Verfolgung im Iran ableiten.

#### **E. 4.2**

In seiner Rechtsmittelschrift wandte der Beschwerdeführer hinsichtlich des vorinstanzlichen Vorwurfs der Substanzlosigkeit ein, es sei ihm peinlich, über seine

Homosexualität und die daraus entstandenen Probleme im Iran zu sprechen. Auch gegenüber seiner Rechtsvertreterin bekunde er grosse Mühe, entsprechende Fragen offen zu beantworten. Dies rühre unter anderem von kulturell bedingten Tabus her, einer verinnerlichten Homophobie sowie dem daraus erwachsenen inneren Zwiespalt und der Ablehnung der eigenen Identität (vgl. Unterstützungsschreiben von (...) vom 15. April 2017). Diese Umstände müssten bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen berücksichtigt werden. Die vorinstanzlichen Fragen habe er in Anbetracht der inzwischen etliche Jahre zurückliegenden Ausreise ausführlich beantwortet. Des Weiteren verwies der Beschwerdeführer auf die mittels Unterstützungsschreiben belegten Sexualkontakte mit Männern sowie Besuche von entsprechenden Nachtclubs. Er nehme zudem regelmässig an psychologischen Gesprächen bei der Homosexuellenberatung der (...) teil. Im Übrigen dürfe gemäss Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) die Glaubhaftigkeit einer vorgebrachten Homosexualität nicht nur deshalb verneint werden, weil sie erst im Verlauf des Asylverfahrens vorgebracht wurde. Erst im Jahr 2015 habe er sich gegenüber der (...) und (...) hinsichtlich seiner Orientierung offenbart, womit ihm die späte Geltendmachung nicht angelastet werden könne.

#### **E. 4.3**

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt übereinstimmend mit der Vorinstanz zur Auffassung, dass sowohl die Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers als auch seine geltend gemachte Homosexualität den Anforderungen von Art. 7 AsylG an die Glaubhaftmachung nicht genügen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die sehr ausführlichen und überwiegend zutreffenden Erwägungen gemäss angefochtener Verfügung und Zusammenfassung in E. 4.1 verwiesen werden. Der Inhalt der Beschwerde führt zu keiner anderen Betrachtungsweise. Die geltend gemachten Schwierigkeiten, sich in einer ungewohnten Anhörungssituation zur Homosexualität zu äussern, vermögen weder die manifeste Substanzlosigkeit noch die sich in zahlreichen Anhörungspassagen offenbarende Inkonsistenz und Unplausibilität seiner Aussagen zu erklären. Die auf Beschwerdestufe eingereichten Schreiben, wonach er homosexuell sei, Sexualkontakte mit Männern eingehe und entsprechende Nachtclubs besuche, sind vor diesem Hintergrund als Gefälligkeitsschreiben ohne durchschlagende Beweiskraft zu qualifizieren. In Anbetracht der obigen Ausführungen erübrigt es sich, auf weitere Ungereimtheiten in der Asylbegründung des Beschwerdeführers einzugehen. Der Vollständigkeit halber ist in Stützung der vorinstanzlichen Erkenntnis festzuhalten, dass sich vor dem Hintergrund der Aktenlage weder aus der Teilnahme und Mitwirkung des Beschwerdeführers an der «Pride Parade» noch aus dem Porträt im (...) «C. \_\_\_\_\_», in welchem er nicht hinreichend erkennbar oder identifizierbar ist, konkrete Hinweise auf eine zukünftig drohende Verfolgung im Heimatland ergeben.

#### **E. 4.4**

Aufgrund des Gesagten ist festzuhalten, dass das SEM das Bestehen einer Verfolgungssituation des Beschwerdeführers und mithin seine Flüchtlingseigenschaft sowie einen Anspruch auf Gewährung des Asyls zu Recht verneint hat.

#### **E. 5.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

## **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

## **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

## **E. 6.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Iran ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus seinen Aussagen noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Iran dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Iran lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen (vgl. Urteil des EGMR S.F. und andere gegen Schweden vom 15. Mai 2012, 52077/10, §§ 64 f.). Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

## **E. 6.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie

Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Die Vorinstanz hielt in der angefochtenen Verfügung zutreffend fest, dass weder die im Iran herrschende politische Situation noch andere Gründe gegen die Zumutbarkeit der Rückführung des Beschwerdeführers in seinen Heimatstaat sprechen. Bei diesem handelt es sich um einen gesunden Mann mit mehrjähriger Schulbildung sowie einer gewissen Berufserfahrung. Zudem verfügt er - die vorgebrachten Probleme mit seiner Familie wurden als unglaublich bewertet (vgl. E. 4.3) - über ein familiäres Beziehungsnetz, welches ihn, sofern nötig, nach seiner längeren Landesabwesenheit bei der Wiedereingliederung in der Heimat unterstützen kann. Mithin bestehen keine Gründe dafür, dass er bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat in eine existenzielle Notlage geraten würde. Somit ist der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar zu qualifizieren.

#### **E. 6.4**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BSGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 6.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Es erübrigt sich, weiter auf die eingereichten Beweismittel sowie Beschwerdevorbringen einzugehen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Auf deren Erhebung ist jedoch angesichts der mit Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Mai 2017 gewährten unentgeltlichen Rechtspflege zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.